

rästen bei 336 241 Tagwerk in blühende Fluren umgewandelt sind¹. Ich glaube, dass diese tiefgreifenden Veränderungen einem System an die Wurzel gingen, das auf dem relativ gleich grossen Besitz kleiner Leute aufgebaut, grosszügigem wirtschaftlichen Vorwärtstreben einzelner Grundbesitzer herzlich wenig Raum geboten hatte.

Auch die politische Verfassung der Marken hat die Grossgrundherrschaft nicht einschneidend verändert. In den freien, den gemischten und grundherrlichen Markgenossenschaften müssen die Märker zu allen Zeiten das Recht selbst gewiesen haben, sonst wäre das Weiterschleppen jener uralten strafrechtlichen Bestimmungen unerklärlich, diese betrafen aber ganz speziell das Recht der Mark. Die strengen Sätze gegen die Ausmärker behielten auch in grundherrlichen Marken ihre Geltung, nur dass die Befugnis der Aufnahme Fremder in die Mark häufig an die Grundherren überging². Und hier stimme ich mit Schotte vollkommen überein, wenn er meint, die Autonomie einer Genossenschaft setzt nicht allein die Ausübung legislativer Befugnisse, sondern auch eine gewisse begrenzte Strafgerichtsbarkeit voraus³. Was er dann allerdings über die Gerichtsbarkeit in der fränkischen Mark sagt, die ein Ausfluss der Grundherrlichkeit, des 'totum dominium', gewesen sei⁴, widerspricht einer grossen Anzahl der von Grimm zusammengebrachten fränkischen Weistümer; auch sie enthalten jene einer Volksjustiz, einem autonomen Verbands entstammenden Strafbestimmungen. Ich werde auf das Verhältnis von Volksrecht und Königsrecht in der fränkischen Zeit weiter unten noch zu sprechen kommen⁵. Jene heidnischen Flurumgänge, die mit dem Leben der

1) Wismüller, *Gesch. der Teilung der Gemeinländereien in Bayern* (1904) 63 f. 2) Für Hessen hat Varrentrapp a. a. O. 122 nachgewiesen, dass dort die Grundherren im allgemeinen über die Vergabung von Teilen der Mark an Fremde nicht ohne Zustimmung der Märker verfügen konnten. 3) A. a. O. 46. 4) Es wirkt fast komisch, wie Schotte der fränkischen Grundherrschaft alles mögliche aufbürden will, was er dann für sein freies Westfalen nicht gelten lässt. Das Aufsichtsrecht des sächsischen Holzgrafen auch da, wo er Grundherr über einen Teil der Markgenossen war, soll den Charakter eines selbständigen Verfügungsrechts nicht angenommen haben, da der Holzgraf in allen seinen Massnahmen sich auf die in den Urteilen gegebenen Bestimmungen der Markgenossenschaft, deren exekutives Organ er gleichsam gewesen sei, habe stützen müssen (S. 59). Ja, so ist es doch nicht nur in Westfalen. In der Bingenheimer Mark z. B. ist der Obermärker längst zum erblichen, geborenen geworden, und dennoch ist der Amtscharakter gewahrt geblieben (Varrentrapp a. a. O. 54). 5) S. 743.